

**Universitätsstadt Tübingen  
Kreis Tübingen**

**SATZUNG**

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Südliches Stadtzentrum“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Südliches Stadtzentrum“ wird um die im Lageplan vom 15.09.2017 mit „2. Erweiterung“ gekennzeichneten Flächen, den östlich angrenzenden Bereich der Wöhrdstraße (Uferbereich), der Bereich des gesamten Europaplatz mit zentralem Omnibusbahnhof, Anlagenpark, Bahnhofallee und Platzflächen und das einzelne Flurstück 512/1 in der Gartenstraße westlich des Schwabenhaus, erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Erweiterung umfasst in nördlicher Richtung das Flurstück Nr. 512/1; in östlicher Richtung jeweils (Teil-)Flächen der Flurstücke Nr.: 13/1, 5656, 5674/10, 5657 und in westlicher Richtung jeweils die (Teil-)Flächen der Flurstücke Nr.: 5667/3, 5666/1, 5676/8, 5676/9, 5492/4, 5676/12, 5492/1, 5666/10, 5676/6, 5670, 5667. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Fachabteilung Projektentwicklung, Friedrichstr. 21 (Blauer Turm), von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 27. April 2013 und der Änderung vom 29. November 2014 bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung (2. Erweiterung) unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den xx.xx.xxxx

Cord Soehlke  
Baubürgermeister